



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-9/2022

- öffentlich -

Datum: 15.06.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
32. Sitzung des Gemeindevorstandes	21.06.2022	zur Kenntnis
14. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	30.06.2022	zur Kenntnis
10. Sitzung der Gemeindevertretung	12.07.2022	beschließend

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022

Sachbericht:

Mit Schreiben vom 03.06.2022 hat die Kommunalaufsicht die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen wurde trotz der unverändert angespannten Haushaltssituation ohne Bedingungen und Auflagen erteilt.

Entsprechend der aufsichtsbehördlichen Feststellungen (Ziff. II) wie auch der Empfehlungen und Hinweise (Ziff. III) stuft die Kommunalaufsicht die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Grävenwiesbach unverändert als angespannt ein.

Vor Übernahme neuer Aufgaben oder der Ausweitung bestehender, insbesondere disponibler freiwilliger Aufgaben, erwartet die Aufsichtsbehörde eine kritische Prüfung durch die gemeindlichen Gremien. Erneut wird auf die Regelungen nach § 27 Abs. 2 GemHVO verwiesen, wonach über Ansätze für Auszahlungen von Investitionen nur verfügt werden darf, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Daneben wird bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 erwartet, dass die Gemeinde Grävenwiesbach alle Möglichkeiten nutzt, um überjährige Liquiditätskredite im Vollzug zu vermeiden. Ferner erinnert die Aufsichtsbehörde, dass der Schuldendienst wie auch die steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der pandemiebedingt und ggf. durch den Ukraine-Krieg verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen erwirtschaftet werden müssen.

Der mit aufsichtsbehördliche Genehmigung zum Haushaltsplan des Jahres 2021 ergangene Hinweis, dass eine Genehmigung zukünftiger Haushalte nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Finanzplanung zukünftig vorzulegender Haushalte nicht negativ von der dargestellten Entwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2021 abweicht und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wieder ein positiver Endbestand an Zahlungsmitteln erreicht werden kann, gilt unverändert fort. Entsprechend sind bei Nichtrealisierung der zusätzlichen Gestattungsentgelte aus Windenergie entsprechende zahlungswirksamer Substitute zu generieren.

Die aufsichtsrechtliche Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Nachweis der Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Anlage(n):

- (1) Aufsichtsrechtliche Verfügung zur Genehmigung des Haushaltsplanes und Haushaltssatzung der Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Grävenwiesbach
- (2) Aufsichtsrechtliche Genehmigung des Haushaltsplanes und Haushaltssatzung der Haushaltsjahres 2022 der Gemeinde Grävenwiesbach

Roland Seel
(Bürgermeister)